

Gemeinde Dättlikon



Benützungsglement Für die Schulanlage Mettlen

vom 8. März 2016

(Anhang Benützunggebühren)

Benützungsreglement für die Schulanlage Mettlen

Geltungsbereich

§ 1

1 Das vorliegende Benützungsreglement regelt die Benützung und den Betrieb der Schulanlagen Mettlen. Dieses betrifft die Mehrzweckhalle einschliesslich des Foyers sowie den Nebenräumen und Aussenanlagen sowie des Mehrzweckraumes. Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie dem Sport- und Turnunterricht der Schule und Vereine, Veranstaltungen der Gemeinde und Anlässe der ortsansässigen Vereine, welche in jedem Fall den Vorrang vor externen Vereinen und Organisationen haben, auch wenn deren Mitglieder wesentlich oder hauptsächlich aus Einwohnern von Dättlikon bestehen sollten. Der Mehrzweckraum steht während der Unterrichtszeit in erster Linie der Schule und dann der Gemeinde für die Durchführung öffentlicher Anlässe zur Verfügung.

2 Die Schulverwaltung behält sich das Recht vor, Ausnahmebewilligungen für spezielle Anlässe zur Benützung bereits vergebener Räume oder Plätze zu erteilen. Sie verpflichtet sich jedoch, die betroffenen Vereine frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

3 Ist die Benützung der zugewiesenen Räume wegen militärischer Belegung, Vornahme von Reparaturen, Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benutzer durch die Schulverwaltung rechtzeitig verständigt. Andererseits haben die Benutzer den Hauswart über den Ausfall von Übungen frühzeitig zu orientieren.

4 Bewilligungen zur Benützung von Lokalitäten werden in der Regel nur an Vereine und Gruppen erteilt, die von verantwortlichen Leitern geführt werden.

5 Veranstaltungen mit religiösem Charakter sind nur für Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlicher Anerkennung erlaubt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. Ebenfalls nicht gestattet sind Hochzeitsfeiern.

Verantwortung Benützungszeiten

§ 2

1 Für die Vermietung sämtlicher Räumlichkeiten der Schulanlage Mettlen ist die Schulverwaltung verantwortlich.

Ausserhalb der Schulzeiten und an Wochenenden stehen die Räumlichkeiten den Vereinen und für private Anlässe zur Verfügung.

Die Benützungszeiten für Schule und Vereinsbetrieb richten sich nach dem Belegungsplan.

Die Räume dürfen frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übungen betreten werden und sind spätestens um 23:00 Uhr zu verlassen. Die Leiter sind verantwortlich für das Abschliessen der Türen und Fenster, das Löschen der Lichter in sämtlichen benützten Räumen sowie für deren Reinlichkeit. Den Vereinsleitern wird pro Gruppe ein Schlüssel zum Schulhaus ausgehändigt.

Jugendgruppen dürfen die Räume nur in Begleitung der Lehrperson bzw. der Leitung betreten. In Ausnahmefällen kann die Schulpflege weitere Personen mit der Schliessung der beanspruchten Räume beauftragen.

2 Spezielle Anlässe

Sa 08.00 – 02.00 Uhr

So 08.00 – 24.00 Uhr

3 Sämtliche Räumlichkeiten sind während den ganzen Schulferien geschlossen. Überdies ist die Schulanlage an folgenden Tagen geschlossen:

- Gründonnerstag bis Ostermontag
- 1. Mai
- Auffahrt
- Pfingstsamstag bis Pfingstmontag

4 Über Ausnahmegewilligungen entscheidet die Schulpflege nach Einreichen eines schriftlichen Gesuches.

Die Benützung während den Schulferien kann durch den Einsatz eines Hallenwartes geregelt werden.

Gebühren

§ 3

Die Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Tarif im Anhang dieses Reglements, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Reservationen

§ 4

1 Reservationsgesuche für die Räumlichkeiten sind spätestens 2 Wochen vor dem Anlass, mit dem dafür bestimmten Formular, an die Schulverwaltung zu richten. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt. Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Terminkollisionen werden möglichst vermieden. Die Vermieterin lehnt aber jede Verbindlichkeit und Verantwortung ab, wenn bereits zugesagte Reservationen wegen eines Anlasses höherer Priorität aufgehoben werden müssen.

2 Die Inhaber einer Bewilligung sind für den geordneten Betrieb verantwortlich und haben die Vorschriften und Regeln einzuhalten. Aus einer einmal erteilten Benützungsbewilligung lassen sich keine Rechte auf künftige Bewilligungen ableiten.

Vertreter

§ 5

1 Die gemäss Benützungsbewilligung verantwortliche Person ist Ansprechpartner für den Liegenschaftsverwalter, die Schulverwaltung und die Hauswartung. Diese Person muss telefonisch erreichbar und während des Anlasses anwesend sein.

2. Sie überwacht die Veranstaltung und ist dafür besorgt, dass die benützten Räumlichkeiten, die Turngeräte, das Mobiliar und das Geschirr nach dem Anlass sauber und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden.

3. Sie ist verantwortlich dafür, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die Bestimmungen der Polizeiverordnung eingehalten werden.

Ordnung

§ 6

- 1 Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- 2 Die Benutzer dürfen nur die ihnen gemäss Vertrag zugewiesenen Räumlichkeiten beanspruchen. Es ist nicht erlaubt, gemietete Räume an Dritte abzutreten.
- 3 Den Gebäulichkeiten und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Für die Reinigung und Ordnung nach Gebrauch, das Lichterlöschen, die Überprüfung, dass alle Geräte ausgeschaltet sind sowie für die Tür- und Schliesskontrollen, sind die Benutzer verantwortlich. Sofern Nachreinigungen durch den Hauswart erforderlich sind, werden die Arbeiten dem Benutzer verrechnet.
- 4 In sämtlichen Räumlichkeiten der Schulanlage gilt striktes Rauchverbot. Für Raucher sind im Aussenbereich gesicherte Raucherbereiche vom Benutzer selber zu organisieren und zu entsorgen.
- 5 Der Konsum von Alkohol ist auf dem ganzen Schulareal verboten. Eine Ausnahmeregelung gilt für besondere Anlässe wie Abendunterhaltungen oder private Feste. Littering ist verboten.

Mehrzweckhalle

- 6 Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an ihre Standorte zurückzubringen. Sprungmatten und Hochsprungmatten dürfen nicht nach draussen genommen werden (keine Ausnahmen).
- 7 Gemeindeeigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis der Schulpflege aus den Räumen bzw. vom Schulareal entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereins- oder Gruppenvorstand verantwortlich.
- 8 In der ganzen Halle gilt Harzverbot. Bei Missachtung werden die Reinigungskosten verrechnet. Magnesia ist in speziellen Gefässen aufzubewahren. Bei dessen Verwendung darf der Boden nicht verschmutzt werden.
- 9 Das Ballspiel in Korridoren, im Foyer, im Eingangsbereich sowie an die Fassaden ist untersagt, ebenfalls das Ballspielen an die Wände.
- 10 In der Mehrzweckhalle dürfen keine abfärbenden Schuhsohlen verwendet werden. Stollen- und Nockenschuhe sind nicht erlaubt. Das Betreten der Räumlichkeiten ist nur mit sauberen Schuhen gestattet.
- 11 Essen und Süssgetränke sind nur an speziellen Anlässen erlaubt.

Bühne

- 12 Die Bühnenanlage kann nicht unabhängig von der Halle gemietet werden.
- 13 Beim Aufstellen von Kulissen sind die Brandschutzvorschriften zu beachten.
- 14 Jegliche baulichen Veränderungen und Anpassungen an der Bühnenanlage sind untersagt.
- 15 Die Beleuchtungseinrichtungen und die Lautsprecheranlage dürfen nur durch autorisierte Personen bedient werden.

Küche

- 16 Bei Benützung der Küche werden vom Veranstalter in Absprache mit dem Hauswart Personen bestimmt, die für die Übernahme und Rückgabe des Inventars zuständig sind.
- 17 Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist durch die Benützer zu bezahlen.
- 18 Bei besonderen Sportanlässen sind die Verbandsweisungen bezüglich Verwendung von Glasflaschen und zerbrechlichem Geschirr einzuhalten.

Garderoben und Duschanlagen

- 19 Die Vereine oder Gruppen sind bei der Benützung der Anlagen für Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich. Mit dem Wasserverbrauch ist sparsam umzugehen.
- 20 Die Dauer der Benützung der Garderoben und Duschanlagen ist in der Zeit der Turnhallenbenützung inbegriffen.

Aussenanlagen

- 21 Unberechtigten Personen ist gemäss richterlicher Verfügung vom 16. September 2009 auf dem Schulareal Mettlen unter Androhung einer Polizeibusse bis zu CHF 200.- verboten:
 - das Begehen und das Befahren der Anlagen während der schulfreien Zeit an Werktagen sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen, jeweils ab 20.00 Uhr
 - das Rauchen und der Konsum von Alkohol oder Drogen
- 22 Pausenplatz, Spielplatz und Spielwiese dürfen nur in der schulfreien Zeit benützt werden.
- 23 Bei Regenwetter ist das Betreten der Spielwiese nicht erlaubt. Die Rasensperre wird durch den Hauswart mittels Tafel angezeigt.
- 24 Auf der Spielwiese darf nur in Sportschuhen oder barfuss gespielt werden.
- 25 Die Spiel- und Turnplatzbeleuchtung ist sparsam zu gebrauchen und darf nur vom jeweiligen Leiter bedient werden.

- 26 Hunde sind auf dem ganzen Schulareal an der Leine zu führen.

Schulräume

- 27 Schulräume können nach Absprache und mit dem Einverständnis der Lehrerschaft und Schulpflege ausserhalb des regulären Schulunterrichts benützt werden. Dies sollte jedoch die Ausnahme bleiben.
- 28 Alle über die normale Bedienung hinausgehenden Manipulationen an Möblierung, Einrichtung, Installation und Schülerarbeiten sind zu unterlassen.
- 29 Bei Benutzungen durch Dritte dürfen in den Schulräumen keine Verpflegungen eingenommen werden.
- 30 Es sind die spezifischen Anweisungen der Lehrerschaft zu beachten.

Mehrzweckraum (Fenster, Beamer)

- 31 Elektronische Geräte dürfen nur durch instruierte Personen bedient werden. Beim Verlassen des Raumes ist zu kontrollieren, ob alle Fenster geschlossen sind und der Hauptschalter für Licht und Geräte ausgeschaltet ist.

Bestimmungen für besondere Anlässe (Festbetrieb)

- 32 Für die Belegung der Mehrzweckhalle bestehen feuerpolizeiliche Vorschriften, welche einzuhalten sind. Die maximale Belegung (ohne Bestuhlung und Bühne) beträgt 600 Personen.
- 33 Für einen allfälligen Samariterposten steht das Turnlehrerzimmer zur Verfügung.
- 34 Bei Festbetrieben über das Wochenende muss die Mehrzweckhalle am Montagmorgen für den schulischen Turnbetrieb wieder in ordentlichem Zustand zur Verfügung stehen.
- 35 Für den Küchenbetrieb werden keine Utensilien wie Handtücher zur Verfügung gestellt.
- 36 Die Veranstalter stellen das Personal für das Aufstellen und Wegräumen der Tische, Festbänke und Stühle selber. Sie sind verantwortlich für die Reinigung der Mehrzweckhalle sowie aller benützten Räume und Aussenanlagen.
- 37 Die Schulpflege behält sich vor, dem Veranstalter ausserordentlichen Reinigungsaufwand zu verrechnen. Es besteht die Möglichkeit, die Endreinigung gegen eine separate Entschädigung durch den Hauswart ausführen zu lassen.

Schlüsselbezug

§ 7

1 Soweit erforderlich werden Schlüssel gegen Quittung und Schlüsseldepot abgegeben. Schlüssel dürfen unter Benützern nicht direkt weitergegeben werden. Für Schäden aus Schlüsselmissbrauch haftet die quittierende Person gegenüber der Gemeinde.

2 Bei Anlässen wird nur an die verantwortliche Person ein Schlüssel abgegeben.

3 Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bezüger. Verluste sind sofort der Gemeinde zu melden.

4 Die Gesamtverantwortung der Schlüssel liegt bei der Schulpflege, sofern nicht durch die Schulverwaltung in Eigenverantwortung für ihren Bereich bereits autonom die Schlüssel verwaltet werden. Die Schliessverantwortung nach dem Turnunterricht der Schule obliegt bei der Schulverwaltung und dem Hauswart, für die Zeit bis zu allfälligen Benutzungen durch die Vereine.

Abgabe und Abnahme

§ 8

Für die Wartung, Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten und Anlagen ist der Schulhaus- bzw. Vereinswart zuständig. Deren Weisungen sind verbindlich.

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

§ 9

1 Der Veranstalter hat die Vorschriften neben- oder übergeordneter Gesetzgebungen (Polizeiverordnung, Lebensmittelgesetzgebung usw.) einzuhalten. Erforderliche Bewilligungen sind durch den Veranstalter einzuholen.

2 Für Anlässe, die über 00.00 Uhr hinausdauern, ist eine Bewilligung nach Gastgewerbegesetz erforderlich. Diese wird durch die Gemeindekanzlei erteilt. Die Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

Abfallentsorgung

§ 10

Die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist Sache des Benutzers. Zusätzlicher Aufwand für den Hauswart wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Hausinstallationen

§ 11

1 Die Bedienung von Heizung, Lüftung oder anderen Hausinstallationen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.

2 Die audiovisuellen Anlagen und Bühnenanlagen dürfen nur von autorisierten Personen bedient werden.

Aussenanlagen

§ 12

1 Beim Betrieb der Aussenanlagen sind die Benutzer für die Reinhaltung der damit verbundenen Räumlichkeiten, wie Plätze, Eingänge, Korridore, Garderoben und Duschen etc. verantwortlich. Stollen- und Nockenschuhe sind auf sämtlichen Aussenanlagen nicht erlaubt.

2 Nach jedem Gebrauch der Aussenanlagen sind die Sportschuhe zu reinigen, bevor die Innenräume betreten werden.

Schäden und Haftung

§ 13

1 Schäden an und in der Mehrzweckhalle sind von der Gemeinde mit einer Grundversicherung (Feuer, Wasser, Haftpflicht) abgedeckt. Für andere Schäden lehnt diese jede Haftung ab. Für spontan deponierte und eingelagerte Gegenstände hat der zuständige Verein oder Benutzer den Materialwert selber zu versichern. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

2 Für Beschädigungen am Gebäude, an Geräten, Mobilien, Anlagen, Einrichtungen, Zubehör oder an Installationen, haftet der Verursacher, bzw. der Benutzer. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart oder der Schulverwaltung zu melden.

3 Schäden, die durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Benützung entstehen, müssen auf jeden Fall auf Kosten des Verursachers repariert werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so haftet der sich verantwortlich zeichnende Organisator, Leiter, bzw. der Benutzer kollektiv. Die Reparaturen und der Ersatz von beschädigten Materialien dürfen nur durch den Hauswart organisiert werden. Für Garderobe oder persönliche Gegenstände der Benutzer haftet die Gemeinde nicht.

Brandgefahr

§ 14

Zur Sicherheit und zur Verhütung einer Brandgefahr sind die verantwortlichen Benutzer zuständig und die Verursacher haftbar.

Urheberrechts-Gebühren

§ 15

Musikaufführungen unterstehen dem Urheberrecht und können gebührenpflichtig sein. Es obliegt der Eigenverantwortung des Veranstalters, die Gebührenpflicht zu klären und diese ggf. direkt zu erfüllen.

Störungen

§ 16

1 An den bestehenden Einrichtungen, Ausrüstungen und Installationen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

2 Störungen und notwendige Ergänzungen sind mit dem Hauswart zu besprechen. Dieser sorgt für eine fachgerechte Installation.

3 Sollten Arbeiten speziell im Zusammenhang mit der Benutzung anfallen, so werden diese speziellen Aufwendungen den Benutzern verrechnet.

Verkehr- und Parkierung

§ 17

1 Fahrzeuge sind nur an den dafür vorgesehenen Orten zu parkieren.

2 Bei Anlässen ist der Veranstalter für die uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit von Feuerwehr und Sanität verantwortlich.

3 Die Schulverwaltung legt in der Bewilligung fest, wenn Verkehrs- und Parkdienst zu Lasten des Veranstalters zu stellen ist. Diese Dienste müssen durch entsprechend ausgebildetes Personal sichergestellt werden.

Differenzen

§ 18

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Reglements sowie der Tarife sind der Schulpflege zum Entscheid vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

**Widerhandlungen
gegen Reglement**

§ 19

Bei Widerhandlungen und Verstössen gegen dieses Reglement kann die Schulpflege erteilte Bewilligungen zeitlich beschränken oder entziehen.

Inkraftsetzung

§ 20

Das vorstehende Benützungsreglement tritt auf den 1. März 2016 in Kraft und kann vom Gemeinderat jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden. Es ersetzt das Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle, Schulräume und Aussenanlagen mit Anhang Benützungsgebühren-Ordnung, vom 17. Mai 2011.

GEMEINDERAT DÄTTLIKON

Der Präsident:

J. Allenspach

Der Schreiber:

Hs. Schmid

(Anhang)

Benützungsgebühren

Jahrespauschalen für ortsansässige Vereine/Benützer (ohne Benützung während den Schulferien und allgemeinen Feiertagen):

Vereine/Benützer Erwachsene (Turnverein, Damenriege, Frauenriege, Männerriege, etc.)	Fr. 200.--
Vereine/Benützer Jugendliche + Kinder bis 16 Jahre (Mädchenriege, Jugi, Kinderturnen, Muki-Turnen, etc.)	kostenlos
Vereine/Benützer Senioren (Altersturnen, etc.)	kostenlos
Gemeinwesen (Kirchliche Anlässe, Samariterverein, etc.)	kostenlos
Gruppenraum/Schulzimmer	Fr. 150.--
Mehrzweckraum	Fr. 200.--

Ferienbenutzungen sind nicht mit der Jahrespauschale abgegolten. Allfällige Benutzungen während den Ferien oder an allgemeinen Feiertagen werden gemäss Stundenansatz von Fr. 20.-- verrechnet.

Jährliche Benützungsgebühren für auswärtige Vereine:
Auswärtige Benützer bezahlen die doppelte Jahrespauschale.

Jährliche Benützungsgebühren für auswärtige Schulen:
Auswärtige Schulen bezahlen Fr. 1'200.-- pro Einzellektion/Jahr.

Bemerkungen: Ein Anspruch auf Rückerstattung von Benützungsgebühren wegen ausfallender regelmässiger Benützung besteht nicht.

Benützungsgebühren für Raumvermietungen:

	Ortsansässige Benutzer:	auswärtige Benutzer:
Mehrzweckhalle, Schulräume und Mehrzweckraum	Fr. 20.--/ Std. Fr. 80.--/ HT.	Fr. 50.--/ Std. Fr. 200.--/ HT.
Küche	Fr. 20.--/ Std. Fr. 80.--/ HT.	Fr. 40.--/ Std. Fr. 160.--/ HT.
(Als Halbtage gelten die Zeiträume von 8.00 - 12.30 Uhr, 12.30 - 17.30 Uhr und 17.30 - 22.00 Uhr).		
Abendveranstaltung in der Mehrzweckhalle (inkl. Benützung Küche, Tische, Festbänke und Stühle)	Fr. 300.--/ Anlass	Fr. 1'000.--/ Anlass
Hauswartentschädigung bei Veranstaltungen (falls vom Verein gewünscht)	Fr. 150.--/ Anlass	Fr. 200.--/ Anlass

Zuschläge Sonderaufwand

Besonderer zusätzlicher Reinigungsaufwand wird separat ausgewiesen und verrechnet (Arbeitsstunden x 150 % des Gemeindestundenlohns); ebenso Schäden/Verluste an Räumlichkeiten und Mobiliar (zu effektiven Kosten).